

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 5

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bataillon 15.	Freiburg	1	Wallis	1
"	16. Zürich	2		
"	17. Bern	2		
"	18. Appenzell A.-Rh.	1	St. Gallen	1
"	19. Obwalden	1	Nidwalden	1
"	20. Luzern	2		
"	21. Aargau	1	Baselstab	1

2. Turnus, 1881—1890.

Bataillon 1.	Aargau	1	Baselstab	1
"	2. Bern	1	Solothurn	1
"	3. Bern	2		
"	4. Neuenburg	1	Freiburg	1
"	5. Waadt	2		
"	6. Wallis	1	Waadt	1
"	7. Zürich	2		
"	8. Luzern	2		
"	9. Thurgau	1	Appenzell A.-Rh.	1
"	10. St. Gallen	1	Graubünden	1
"	11. Glarus	1	Schwyz	1
"	12. Obwalden	1	Nidwalden	1
"	13. Tessin	2		
"	14. Waadt	2		
"	15. Neuenburg	1	Genf	1
"	16. Zürich	1	Glarus	1
"	17. Bern	2		
"	18. Graubünden	1	Thurgau	1
"	19. Schwyz	1	Uri	1
"	20. Luzern	1	Zug	1
"	21. Aargau	2		

(Vom 4. Febr. 1871.)

Wir werden Ihnen successive die in § 17 der Instruktion vom 1. dieß erwähnten Korrespondenzarten zugehen lassen. Dabei erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, wie eine große Menge von Nachfragen zum voraus erledigt werden könnte, wenn sämtliche internirten Militärs ihren Angehörigen vom neuen Aufenthaltsorte unverzüglich durch Korrespondenzkarten Nachricht geben würden.

Ihnen und uns würde dadurch eine Arbeit erleichtert, welche ohne die strikte Vollziehung des § 17 der Instruktion ohne Zweifel große Dimensionen annehmen müßte.

Eine Anzahl von französischen Offizieren ist mit den Truppen in die Kantone instrabirt worden, während die Instruktion vom 1. Februar vorschreibt, daß die Offiziere, mit Ausnahme der Generale und Aerzte, nach Zürich, Luzern, St. Gallen, Baden und Interlaken internirt werden sollen.

Sie werden demgemäß eingeladen, die in Ihrem Kanton sich befindenden Offiziere, mit Ausnahme der Generale und Aerzte, sofort in den Ihnen zunächst gelegenen Internirungsort für Offiziere zu weisen.

Eidgenossenschaft.

Bern, 2. Febr. Die am 1. Febr. zwischen General Herzog und dem französischen General Clinchant in Betreff des Uebertritts der Armee auf Schweizergebiet abgeschlossene Uebereinkunft enthält folgende Bestimmungen: Das übertretende Heer wird beim Einmarsch seine Waffen, Ausrüstung und Munition abgeben. Waffen, Ausrüstung und Munition werden nach dem Friedensschluß und der definitiven Vereiniung der Kosten, welche der Schweiz durch den Aufenthalt der französischen Truppen erwachsen, an Frankreich zurückverstattet. Die nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich des Materials und der Munition der Artillerie; Pferde, Waffen und Effekten der Offiziere werden diesen zur Verfügung gelassen; hinsichtlich der Truppenpferde werden weitere Verfügungen vorbehalten. Die Fuhrwerke für Lebensmittel und Gepäck kehren mit den Fuhrleuten sogleich nach Abgabe ihrer Ladung auf französisches Gebiet zurück. Die Kriegsklassen und Postfuhrwerke werden mit ihrem ganzen Inhalt der schweizerischen

Eidgenossenschaft übergeben, welche dafür Rechenenschaft geben wird. Die Ausführung dieser Bestimmung erfolgt im Beisein französischer und schweizerischer Offiziere. Die Eidgenossenschaft behält sich vor, die Internirungsorte für Offiziere und Soldaten zu bezeichnen. Dem Bundesrath bleibt die Festsetzung der zur Vervollständigung dieser Uebereinkunft nöthigen Einzelbestimmungen vorbehalten.

Eine eidg. Oberexpertise.

Wir erhalten nachstehende Zuschrift eingeschendet, und stehen umsoweniger an, dieselbe in unser Blatt aufzunehmen, als auch wir bei Gelegenheit der Grenzbesetzung 1870 ähnliche unangenehme Erfahrungen machen mußten.

Die Zuschrift lautet:

Als im Januar 1870 in der Schweiz. Militärzeitung ein Referat erschien über die in der Bundesversammlung geflogenen Militaria und unter Anderm ein Ausspruch des Hrn. Nationalrath Jangger citirt wurde: Das Schweiz. Pferdebeschaugungswesen sei ein Raubsystem, da lachte ich hell auf und sagte bei mir selbst: „Du hast Recht, aber wer ist der Räuber?“ Damals war gerade meine Sache bei dem hoh. Bundesrathe anhängig, und es konnte mir Niemand verargen, etwas malktisch zu sein. Ich habe diese Angelegenheit verschiedenen Juristen vorgezeigt und sie entsetzten sich, wie andere rechtliche Bürger auch, auf welche unerhörte Weise Recht und Gerechtigkeit mit Füßen getreten worden. — Ich habe alle hierauf bezüglichen Reglemente studirt, und nirgends einen Anhaltspunkt gefunden, der dem Geschädigten zu seinem Rechte verhilft, und als ich z. B. beim Lt. eidg. Militärdepartemente ein Analegen citirte (Keurage-Verlegung), fand ich kein Gehör. — Die Schlaubeit, mit welcher bei Rückgabe der Militärpferde an die Eigenthümer etwaige im Dienste erholte Krankheiten u. verheimlicht werden, ist nicht gerade honett. Gleichsam spiclent wird dem Eigenthümer die Halfter in die Hände gedrückt, und dann hat er seinen Gaul und was drum und dran hängt. Nach meiner Meinung sollte bei der Pferdeabgabe der Rapport des Pferdearztes maßgebend sein und jedes Unwohlsein des Pferdes im Dienst dem Eigenthümer mitgetheilt werden. Freilich könnte sich dann hie und da ein solcher Pferdeflücker blamiren, wenn er statt Hinken, Strengel in seinen Rapport setzt, was vor zwei Jahren bei Zürich. Kavallerie vorkam und zu großartigen Umtrieben führte, wobei schließlich das Pferd auf Kosten des Bundes abgethan werden mußte. — Großartigere Einnahmen hat aber in der Schweiz Niemand, als ein Stabspferdarzt, und ich erschrak in der That, als ich für „die 5 Minuten ins Maul schauen“ 119 Fr. 40 Rp. bezahlen mußte.

Es mag unbescheiden erscheinen, Ihnen eine langweilige eidgenössische Oberexpertise zu erzählen, aber ich glaube, daß durch Mittheilung von Erlebtem der Weg zu bessern Begleitungen, Verordnungen u. gefunden werden kann, um herauszukommen aus der Willkürherrschaft eines oder zweier Köpfe, um veranlassen zu können ein Verwaltungsreglement, wo ein eidgenössischer Kriegsrath die letzte Instanz sei, wenn man mit weiter untenstehenden Behörden nicht auskomme. Die Schweiz. Militärzeitung hat in den 11 Jahren, seit deren ich sie lese, schon manche schöne Neuerung angeregt, und heftentlich wird sie auch auf dem Gebiete des Verwaltungswesens bestehende Gefahren für Ungerechtigkeiten zu rügen und zu verbessern wissen.

Doch zur Sache!

Es dürfte gerade im jetzigen Momente für viele Pferdebesitzer der Schweiz von Interesse sein, was ein solcher in Folge eines im eidgenössischen Dienste krank und untauglich gewordenen Pferdes Alles erleben mußte. Besagtes Thier wurde als Offizierspferd im I. und II. Artilleriewiederholungskurs in Frauenfeld Juni und Juli 1869 benützt und am 2. August in Zürich abgeholt. Für eine im Dienste acquirirte Kniegeschwulst wurden 120 Fr. Abschätzung gesprochen. Das Pferd war aber in einem so entsetzlich maroden Zustande, daß sein Eigenthümer auf Anrathen des behandelnden Pferdearztes beim Kantonskriegskommissariat um Revision einkam. Diese wurde am 22. August von Herrn Stabspferdarzt K. vorgenommen und eine Erhöhung der Ab-